

# Hausordnung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe werden in männlicher Form verwendet und gelten im Sinne der Gleichbehandlung selbstverständlich für beide Geschlechter.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Gelände der Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH (nachfolgend Universität genannt). Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Universität obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich. Nutzer von Einrichtungen der Universität und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Universitätsgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.
- (2) Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen der Universität (z.B. die Bibliothek) bestehende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (3) Die Hausordnung ist Bestandteil der Studien- und Arbeitsverträge.

## § 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin des Hausrechts ist die Geschäftsführung der Universität.
- (2) Das Hausrecht wird von der Geschäftsführung bzw. den mit dem Hausrecht Beauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind insbesondere folgende Mitglieder bzw. Angehörige der Universität:
  - | allgemein oder in Einzelfällen von der Geschäftsführung beauftragte Universitätsangehörige,
  - | die Vizepräsidenten,
  - | alle Lehrenden in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen,
  - | die Leiter der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  - | die Mitarbeiter des Standortmanagements, der Abteilung Universitätsveranstaltungen und des Check-in,
  - | die Sitzungsleiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität.
- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Geschäftsführung oder von deren Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

## § 3 Nutzung

- (1) Jeder Einzelne ist für die Ordnung und Sauberkeit in Räumen, Fluren und Toiletten mitverantwortlich. Verunreinigungen sind untersagt. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behälter sortiert zu entsorgen (Papier, Kunststofffolien, Restmüll, Lebensmittelmüll).
- (2) In den Universitätsgebäuden besteht Rauchverbot. In den Außenbereichen sind auf jedem Gelände fix montierte Aschenbecher vorhanden, die die Raucherzonen definieren. Die Zigaretten sind ausschließlich in den Aschenbechern zu entsorgen.

- (3) Auf dem gesamten Universitätscampus sowie in den Universitätsgebäuden besteht Alkohol- und Drogenverbot – mit Ausnahme von „weichen Alkoholika“ wie Bier, Wein und Sekt. Der übermäßige Alkoholkonsum ist untersagt.
- (4) Grill- und sonstige Partyveranstaltungen auf dem gesamten Universitätscampus sind zur Genehmigung und Detailabstimmung vorab namentlich beim Standortmanagement anzumelden – sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Am Seemooser Horn (SMH) gelten hier zusätzlich die Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes. Es sind nach 22 Uhr die übliche Nachtruhe und die damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Grundsätzlich sind die Veranstaltungen bis maximal 24 Uhr zu beenden. Der Bereich der Veranstaltung ist absolut sauber und frei von Müll zu hinterlassen. Zugang zu den Mülltonnen ist ggf. beim Standortmanagement zu erfragen.
- (5) In den Universitätsgebäuden ist es untersagt, mit Scootern, Inline-Skates, Skateboards und Ähnlichem zu fahren.
- (6) Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradkellern und Fahrradabstellplätzen abgestellt werden.
- (7) Außeruniversitäre Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände und in den Universitätsgebäuden, die einen parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Anlass haben, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Inhaber des Hausrechts bzw. deren Bevollmächtigten. Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Hochschulwahlen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Das maßvolle Plakatieren und das Verteilen von Flyern in den Universitätsgebäuden ist auf den dafür vorgesehenen Flächen möglich und mit dem Check-in abzustimmen.
- (9) Weitergehende Aktionen bedürfen der Zustimmung des Standortmanagements. Das Anbringen von Plakaten verpflichtet auch zur Entfernung. Die durch das Plakatieren und das Verteilen von Flyern verursachten Schäden sind durch die Verantwortlichen bzw. Ausführenden zu ersetzen.
- (10) Das Betteln und Belästigen von Personen ist untersagt.
- (11) Haustiere sind im Bereich der Bibliothek, Küche, Essensausgabe, Mensa und im Bereich der angelegten Rasenzonen nicht erlaubt. Auf dem gesamten weiteren Universitätsgelände und im weiteren Universitätsgebäude herrscht für Hunde (und andere Tiere) Leinenpflicht.
- (12) Von Hunden und sonstigen Tieren verursachte Verunreinigungen im Universitätsbereich sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
- (13) Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese ist in schriftlicher Form bei der Abteilung Universitätskommunikation zu beantragen. Studentische Initiativen können auf Antrag eine Dauergenehmigung erhalten.
- (14) Fundsachen sind am Check-in abzugeben. Diese werden in der Regel drei Monate im Haus aufbewahrt. Danach erfolgt eine Weitergabe an das Fundbüro der Stadt Friedrichshafen.
- (15) Die Nutzung der Bibliothek, weiterer Einrichtungen und privater Haushaltselektrogeräte wird in gesonderten Ordnungen geregelt.

## § 4 Seemooser Horn

Generell gelten am SMH dieselben Regeln wie für den gesamten Universitätscampus. Da es sich beim Gelände am SMH bis hin zum Ufer um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, gibt es in diesem Bereich zusätzlich besondere behördliche Auflagen.

- (1) Auch tagsüber ist Musik per Anlage, Lautsprecher, elektrische oder mechanische Musikinstrumente nicht erlaubt. Für Gesang und akustische Instrumente gilt die übliche Nachtruhe ab 22 Uhr.
- (2) Die markierten Bereiche am Ufer dürfen zum Schutz der Pflanzen nicht betreten werden.
- (3) Hunde sind am Seeufer und auf den Wiesen (Landschaftsschutzgebiet) nicht erlaubt.

## § 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung bzw. deren Bevollmächtigten. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Universität sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Auf dem Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Universitätsgeländes und der universitätseigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Grünanlagen dürfen keinerlei Fahrzeugen befahren werden. Parken mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Rollern und Fahrrädern ist nur in den dafür freigegebenen, markierten Flächen zulässig. Motorbetriebene Räder und Roller dürfen nicht innerhalb des Universitätsgebäudes (Fahrradkeller) abgestellt werden. Gesondert markierte Parkplätze wie Behinderten-, Dozenten-, Gäste- und Mitarbeiterparkplätze stehen nur der jeweilig genannten Personengruppe zur Verfügung. Zuwiderhandlungen sowie ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Bei den Fahrradabstellplätzen handelt es sich nicht um Dauerstellplätze. Fahrräder, die länger als einen Monat dauerhaft dort abgestellt werden, werden entfernt und wie Fundsachen behandelt, die nicht abgeholt wurden.
- (3) Im Bereich der Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenhäuser, gesondert markierte Fluchtwege innerhalb der Fallenbrunnen-Zwischenzonen (FAB3) und Zonen um die Haustüren) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Der Schließbereich von im Normalfall offen stehenden Brand- und Rauchschutztüren darf nicht verstellt bzw. die Türen nicht verkeilt werden.
- (4) Feuerwehrzonen, Flure, Treppenhäuser und Ausgänge sind aus ordnungsrechtlichen Gründen grundsätzlich freizuhalten.

## § 6 Seminarräume und Veranstaltungen

- (1) Die Seminar-, Besprechungs- und Projekträume sind sauber zu hinterlassen. Speziell Lebensmittel- und Getränkereste sind mit Verlassen des Raumes zu entsorgen. In die Räume eingebrachtes Geschirr ist beim Verlassen mitzunehmen und zur Mensa zurückzubringen (Tablettwagen).
- (2) Das Mobiliar im Raum muss beim Verlassen wieder entsprechend des Raumplanes zur typischen Seminarkonfiguration angeordnet werden. Die Fenster sind zu schließen, elektrische Geräte sowie das Licht auszuschalten. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände in den Seminarräumen zurückgelassen werden.

- (3) Für spezielle Räume und Bereiche wie Bibliothek und EDV-Lehrsaal gelten gesonderte Bestimmungen, die in den jeweiligen Räumen ausgehängt sind.

## § 7 Mensa

- (1) Jeder ist aufgefordert, seinen Mensa- oder Terrassenplatz aufgeräumt zu hinterlassen bzw. die Tische freizuräumen. Tablettts samt Geschirr und den ggf. noch verbliebenen Essensresten sind unmittelbar in die Tablettwagen zu stellen. Flaschen und Müll sind ebenfalls unmittelbar in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (2) Die Mitnahme von Besteck, Gläsern und Geschirr zum Gebrauch außerhalb des Universitätsgeländes ist nicht gestattet.
- (3) Während der Mittagessenszeit (in der Regel von 11.30 bis 14 Uhr) kann die Mensa aus Platzgründen nicht zum Lernen genutzt werden. Daher sind Unterlagen, Notebooks, Bekleidung etc. von den Tischen und Sitzmöglichkeiten zu räumen und die Plätze für die Mensabesucher, die zum Essen kommen, freizugeben.

## § 8 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.
- (2) Das Recht zur Stellung eines Strafantrages im Namen der Universität wegen Hausfriedensbruch haben alle Inhaber des Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur in Abstimmung mit der Geschäftsführung ausgesprochen werden.

## § 9 Haftung

- (1) Das Betreten des gesamten Universitätscampus erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Universität nicht.
- (2) Für die von der Universität, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Universität im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
- (3) Im Übrigen haftet die Universität nur für die Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
- (4) Die Haftung der Universität ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 24.06.2016 in Kraft.